

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beruft die Kirchenleitung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes sowie den Leiter (Vorstandsvorsitzenden) des gemeinsamen Diakonischen Werkes. Demzufolge hat die Landessynode neben dem Landesbischof nur noch die Visitatoren zu wählen (vgl. § 68 Abs. 2 Nr. 4 Verfassung n. F.). Das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates ist deshalb entsprechend zu ändern. In § 1 ist der Beschluss des Landeskirchenrates zum Verfahren bei Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchenrates vom 2. Januar 1989 (ABl. S. 79) inhaltlich aufgenommen worden, soweit er die Wahl von Visitatoren betrifft.